

**Präsidiumsbeschluss**

Der Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst (Rd.Verf. Nr. 1/19) wird mit Wirkung vom **02.10.2019** wie folgt geändert:

**B**

**I. Zuständigkeitsbestimmungen**

**Verteilung nach der Eingangsliste:**

1a)

**Für folgende Rechtsgebiete werden Klage-Eingangslisten geführt:**

Angelegenheiten der Krankenversicherung – <b>KR</b> -	Anlage 1
Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung – <b>R</b> -	Anlage 2
Angelegenheiten der Arbeitsförderung – <b>AL</b> -	Anlage 3
Angelegenheiten der Unfallversicherung – <b>U</b> -	Anlage 4
Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts. <b>VE, BL, VG, VH, VJ, VK, VM, VS, VU</b> -	Anlage 5
Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts – <b>SB</b> -	Anlage 6
Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende – <b>AS</b> -	Anlage 7
Angelegenheiten der Sozialhilfe – <b>SO</b> -	Anlage 8
Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes – <b>AY</b> -	Anlage 9
Angelegenheiten der Kindergeldsachen - <b>KG</b> -	Anlage 16
Angelegenheiten nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) - <b>BK</b> -	Anlage 18
Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung einschließlich der knappschaftlichen und privaten Pflegeversicherung. – <b>P</b> -	Anlage 20
Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV – <b>BA</b> -	Anlage 15

1b)

**Für folgende Rechtsgebiete werden Einstweilige Anordnungs-Eingangslisten geführt:**

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende – <b>AS/ER</b> -	Anlage 10
Angelegenheiten der Sozialhilfe – <b>SO/ER</b> -	Anlage 11
Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes – <b>AY/ER</b> -	Anlage 12
Angelegenheiten der Krankenversicherung – <b>KR/ER</b> -	Anlage 13
Angelegenheiten der Arbeitsförderung – <b>AL/ER</b> -	Anlage 14
Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung – <b>R/ER</b> -	Anlage 19
Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV – <b>BA/ER</b> -	Anlage 17

1c)

Alle Eingangslisten (Poolisten) der alten Fachanwendung LISA-WEB laufen zum 01.10.2019 24.00 Uhr aus.

1d)

Am 02.10.2019 um 00.00 Uhr treten neue, jeweils bei der Ziffer „1“ beginnende Eingangslisten in Kraft.

1e)

Anträge und Verfahren, die vom 02.10.2019 bis 06.10.2019 eingehen, werden am Montag, dem 07.10.2019 eingetragen und entsprechend als Direktzuweisung erfasst oder über die Eingangslisten gepoolt.

2)

Die Eintragungen in die Eingangsliste richten sich grundsätzlich nach dem Tag des Eingangs. Gehen mehrere Sachen eines Rechtsgebiets am selben Tag ein, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge am folgenden Arbeitstag eingetragen. Maßgebend ist der erste großgeschriebene Buchstabe des Namens des Klägers bzw. Antragstellers, bei mehreren Klägern (Antragstellern) der Name der natürlichen Person, bei mehreren natürlichen oder bei mehreren juristischen Personen der Name des in der Klageschrift (Antragsschrift) an erster Stelle genannten Klägers (Antragstellers). Enthält der Name des Klägers (Antragstellers) keinen großgeschriebenen Buchstaben, bestimmt sich die Reihenfolge nach dem ersten Buchstaben des Namens. Bei Firmen nichtjuristischer Personen, die einen Personennamen enthalten, ist der erste großgeschriebene Buchstabe des Familiennamens maßgebend.

Betreffen mehrere Eingänge eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einen Konkursverwalter, ist die zeitliche Reihenfolge der angefochtenen Bescheide und sodann die Reihenfolge der Aktenzeichen dieser Bescheide maßgebend. Ist ein Bescheid aus der Klageschrift (Antragsschrift) nicht ersichtlich, ist die Reihenfolge der Aktenzeichen (Bearbeitungszeichen) des Klägers (Antragstellers) maßgebend.

3)

Eingänge, die einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz betreffen, werden – unabhängig davon, ob der Antrag in einer eigenen Antragsschrift steht oder in einer

Klageschrift mit enthalten ist – sofort eingetragen.

Gehen mehrere Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz gleichzeitig ein, richtet sich die Reihenfolge der Eintragung nach Ziffer 2).

4)

Gehen mehrere Klagen und/oder Anträge derselben Beteiligten ein - mehrere Anträge sind auch die in einer Antragsschrift kumulativ geltend gemachten - oder betreffen sie ein Versicherungsverhältnis (insbesondere bei Hinterbliebenen), Versorgungsverhältnis, eine Bedarfsgemeinschaft oder Haushaltsgemeinschaft (unabhängig davon, ob diese bestritten werden) oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis, so ist die zuerst zuständig gewordene Kammer auch für die anderen Klagen/Anträge zuständig, wenn eine dieser Klagen oder Anträge bei ihr im Sinne der Aktenordnung noch nicht erledigt ist. Die zuerst zuständig gewordene Kammer in einem Verfahren gegen einen Leistungsträger nach dem SGB II ist auch für andere Klagen/Anträge der-/desselben Klägers/in in Vollstreckungsangelegenheiten, die die BA für Leistungsträger nach dem SGB II durchführt, zuständig. Die vorstehenden Zuständigkeitsregelungen gelten nicht, wenn Kläger oder Antragsteller eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder ein Konkursverwalter ist, oder wenn Ansprüche aus abgetretenem Recht geltend gemacht werden.

Ist der genaue Zeitpunkt des Eingangs oder der Erledigung einer Klage / eines Antrags an einem bestimmten Tag nicht zu ermitteln, gilt die Klage / der Antrag als um 0:00 Uhr eingegangen bzw. als um 12:00 Uhr erledigt.

Wird durch richterlichen Beschluss ein Streitverfahren in mehrere Rechtsstreite getrennt, so bleibt die bisher zuständige Kammer auch für die durch Trennung entstandenen Rechtsstreite zuständig. Werden in einem Verfahren Ansprüche gegen verschiedene Sozialleistungsträger geltend gemacht, richtet sich die Zuständigkeit zunächst nach dem zuerst genannten Beklagten. Die zuständig gewordene Kammer trennt die übrigen Ansprüche ab. Die abgetrennten Verfahren sind gemäß dem Geschäftsverteilungsplan **B I. Zuständigkeitsbestimmungen** neu einzutragen.

Die nach dieser Ziffer eingetragenen Eingänge inklusive der Direktzuweisungen, soweit diese nicht auf einer Trennung beruhen, werden in der Poolliste angerechnet und verbrauchen die nächste Eingangsziffer der zuständig gewordenen Kammer.

5) Werden zwei Rechtsstreitigkeiten, die in unterschiedlichen Kammern anhängig sind, miteinander verbunden, so wird die Kammer zuständig, in der der erste verbundene Rechtsstreit anhängig gewesen ist. Sind die verbundenen Rechtsstreitigkeiten am selben Tag anhängig gemacht worden, ist die ziffernmäßig niedrigste Kammer zuständig.

6)

Stellt sich nach Verteilung eines Eingangs heraus, dass eine andere Kammer zuständig ist, so ist er an diese abzugeben. Wäre die Streitsache in einem anderen Rechtsgebiet einzutragen gewesen, ist sie über die betreffende Eingangsliste neu zu verteilen. Die Zuständigkeit bestimmt sich dann nach Abschnitt B I 2).

7)

Bei einer fehlerhaften Eintragung in die Eingangsliste bleiben diese und die später vorgenommenen Eintragungen unberührt.

8)

Die Zuständigkeit in allgemeinen Rechtssachen - einschließlich Rechts- und Amtshilfersuchen - richtet sich nach dem jeweiligen Rechtsgebiet. Wird eine Sache mangels eindeutiger Erkennbarkeit des Rechtsgebiets als Allgemeine Rechtssache bei einer Kammer eingetragen und ergibt sich nach Ermittlung des einschlägigen Rechtsgebietes, dass die Kammer für das einschlägige Rechtsgebiet zuständig ist, verbleibt die Sache bei dieser Kammer.

9)

Werden Bestände einer Kammer durch Beschluss des Präsidiums auf eine andere Kammer übertragen, so sind hiervon Rechtsstreite ausgenommen, die Direktzuweisungen sind oder nach sich ziehen. Dies gilt nicht, wenn eine Kammer aufgelöst wird oder ihre Zuständigkeit für das Rechtsgebiet verloren hat. In dem Fall, dass ein Kläger mehrere Streitsachen anhängig hat, wird bei abgegebenen Verfahren die Kammer zuständig, die für das der Nummer nach kleinste Aktenzeichen zuständig ist.

Bei abzugebenden Streitsachen werden keine einstweiligen Anordnungsverfahren mit übergeben, es sei denn, eine Kammer wird aufgelöst oder ihre Zuständigkeit für das Rechtsgebiet besteht nicht mehr.

Soweit in Streitsachen, die durch diesen Geschäftsverteilungsplan von einer Änderung der Zuständigkeit erfasst sind, bereits Termin zur mündlichen Verhandlung oder Erörterung bestimmt ist, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

In Streitsachen, in denen ein Urteil ohne mündliche Verhandlung beschlossen wurde, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Köln, 27.09.2019

## **DAS PRÄSIDIUM DES SOZIALGERICHTS KÖLN**

Debus  
Präs'inSG

Breuer  
RiSG

Dr. Goltz  
Ri'inSG

Köster  
Ri'inSG

Reuter  
RiSG

Schneider  
Ri'inSG

Dr. Schröder  
RiSG